



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 04.08.2023 – 12 Qs 57/23: Der Ermittlungsrichter muss einen Durchsuchungsbeschluss grundsätzlich substantiiert begründen. Bei einem Durchsuchungsbeschluss nach § 103 StPO gegen einen nicht am Steuerstrafverfahren beteiligten Dritten kann die Darlegung des Tatvorwurfs mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis allerdings ausnahmsweise etwas knapper ausfallen.

Sachverhalt:

In einem Steuerstrafverfahren erließ das Amtsgericht Nürnberg am 30.01.2023 einen auf § 103 StPO gestützten Durchsuchungsbeschluss gegen den nichtbeschuldigten Beschwerdeführer. Durchsucht werden sollte dessen Privatwohnung nach näher bezeichneten Unterlagen einer OHG aus dem Zeitraum 2015 bis 2023.

In der Begründung des Beschlusses hieß es, dass ein Steuerhinterziehungsverdacht bestehe und dass konkretere Ausführungen zu den Verdachtsgründen gegen den Beschuldigten mit Verweis auf das Steuergeheimnis zu unterbleiben hätten. Es folgten Ausführungen zur Stellung und zu den Aufgaben des Beschwerdeführers in der OHG als Begründung dafür, warum sich die gesuchten Unterlagen bei ihm befinden könnten.

Am 09.02.2023 wurde die Durchsuchungsanordnung vollzogen. Am 17.07.2023 legte der Beschwerdeführer über seine Anwältin Beschwerde gegen den Durchsuchungsbeschluss ein und beantragte die Feststellung der Rechts-

widrigkeit der Durchsuchung sowie die Herausgabe der sichergestellten Asservate. Die Beschwerde war erfolgreich.

Entscheidungsgründe:

Das Landgericht stellte fest, dass der Durchsuchungsbeschluss rechtswidrig gewesen sei und die Asservate herauszugeben seien. Der Vollzug der Durchsuchungsanordnung stehe dem nicht entgegen. Bei der Durchsuchung einer Privatwohnung könne die Rechtswidrigkeit der Maßnahme auch im Nachhinein festgestellt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sei ein Durchsuchungsbeschluss zu begründen. Dazu müsse der Beschluss den Tatvorwurf und die gesuchten Beweismittel so beschreiben, dass der äußere Rahmen abgesteckt werde, innerhalb dessen die Zwangsmaßnahme durchzuführen sei. Der Richter müsse die aufzuklärende Straftat, wenn auch kurz, zumindest so konkret umschreiben, wie dies nach den Umständen des Einzelfalls möglich sei. Die wesentlichen Merkmale des gesetz-

lichen Tatbestandes, die die Strafbarkeit des zu subsumierenden Verhaltens kennzeichnen, müssten benannt werden.

Bei einer Durchsuchung gemäß § 103 StPO könne diese Begründungspflicht aber im Widerstreit mit dem Steuergeheimnis gemäß § 30 AO stehen. Personenbezogene Daten eines anderen, die im Besteuerungs- oder Steuerstrafverfahren bekannt geworden seien, dürften gegenüber Dritten nicht offenbart werden. Etwas anderes gelte nur, wenn ein Ausnahmetatbestand gemäß § 30 Abs. 4 AO greife.

Die Offenbarungsbefugnis ließe sich im vorliegenden Fall möglicherweise aus § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO ableiten. Nach dieser Vorschrift sei die Offenbarung geschützter Daten zulässig, soweit sie zur Durchführung eines Steuerstrafverfahrens (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 b AO) diene. Das werde dahingehend ausgelegt, dass in steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren die Offenbarung aufgrund des allgemeinen Verfahrensrechts notwendig sein

könne. Begreife man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Begründungszwang bei Durchsuchungsbeschlüssen als strikt auch in den Fällen des Beschlusses nach § 103 StPO, gebiete die Strafprozessordnung die Mitteilung des Tatverdachts im Beschluss trotz des Steuergeheimnisses.

Das Landgericht hielt in der vorliegenden Entscheidung eine enge Auslegung der Offenbarungsbefugnis im Ergebnis für nicht abwegig. Nach dieser Ansicht könnten Durchsuchungsbeschlüsse nach § 103 StPO mit Rücksicht auf das Steuergeheimnis knapper oder gar nicht begründet werden. Dafür spreche, dass dadurch dem Dritten regelmäßig keine Rechtsschutzmöglichkeiten abgeschnitten würden, weil der am Strafverfahren nicht beteiligte Dritte regelmäßig ohnehin nicht in der Lage sei, der Begründung des Tatverdachts gegen den Beschuldigten qualifiziert entgegenzutreten.

Das Landgericht musste letztlich aber nicht entscheiden, welcher Ansicht es folgt, da der angegriffene Beschluss bereits an gravierenden formalen Mängeln litt. Er ließ eine eigenständige Sachprüfung des Ermittlungsrichters nicht erkennen.

Praxishinweis:

Die Entscheidung ist vor allem interessant, weil sie die weiterhin nicht abschließend geklärte Rechtsfrage aufgreift, inwieweit die Begründungspflicht eines Durchsuchungsbeschlusses gemäß § 103 StPO im Hinblick auf das Steuergeheimnis eingeschränkt werden kann. Das Landgericht tendiert ausweislich der Entscheidungsgründe zu einer eingeschränkten Begründungspflicht, ohne sich allerdings endgültig entscheiden zu müssen. Diese Ansicht wird aber der Interessenslage des Dritten nicht in jedem Fall gerecht.

Die im Verfassungsrecht verankerte Begründungspflicht für einen Durchsuchungsbeschluss soll sicherstellen, dass der Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen messbar und kontrollierbar bleibt. Die Begründung soll auch den von der Durchsuchung betroffenen Dritten in die Lage versetzen, die Maßnahme konkret zu überprüfen und Ausführungen der Maßnahme, von denen er unmittelbar betroffen ist, qualifiziert entgegenzutreten. Dieser Abwehrschutz

ist in einem rechtstaatlichen Verfahren elementar.

Im Strafverfahren erfordert die Begründungspflicht, dass der Durchsuchungsbeschluss grundsätzlich konkrete Angaben dazu enthalten muss, für welche Steuerart in welchem Tatzeitraum durch welche Tathandlung und (soweit schon bekannt) in welchem Ausmaß eine Steuerstraftat begangen worden ist. Zudem muss der Beschluss Angaben dazu enthalten, nach welcher Art und welchem Inhalt von Beweismitteln gesucht werden soll. Darüber hinaus genügt bei einer Durchsuchung beim Beschuldigten die kriminalistische Erfahrung, dass das Auffinden der genannten Beweismittel wahrscheinlich ist (sog. Auffindevermutung). Bei der Durchsuchungsanordnung gegen einen Dritten reicht diese Wahrscheinlichkeit nicht aus, sondern es ist eine weitergehende Konkretisierung erforderlich. Es wird zwar von der Rechtsprechung auch beim Dritten keine Beschreibung von einzelnen Beweismitteln und deren Auffindbarkeit verlangt, es dürfen aber anhand des Beschlusses keine Zweifel über die konkret zu suchenden Beweismittel verbleiben.

Im Steuerstrafrecht kann trotz des Steuergeheimnisses nichts anderes gelten. Der Beschluss muss neben den gesuchten Beweismitteln mindestens die steuerrelevanten Daten enthalten, die für die Überprüfung des Beschlusses durch einen Dritten unbedingt erforderlich sind. Dies muss nicht zuletzt auch deshalb gelten, weil ggf. sogar in die Privaträume des Dritten eingedrungen wird und er diese Zwangsmaßnahme in seinem durch Art. 13 GG umfassend geschützten Privatbereich als unbeteiligter Dritter dennoch dulden muss. Dann muss er wissen und kontrollieren können, auf welcher Tatsachengrundlage dieser Eingriff erfolgt.

Welche konkreten Informationen in der bekanntgegebenen Begründung enthalten sein müssen, kann nur im Einzelfall bestimmt werden. Dabei muss das Interesse des Beschuldigten an einer Geheimhaltung gegen das Informationsbedürfnis des von der Durchsuchung Betroffenen abgewogen werden. Sind dem Dritten – beispielsweise als mandatierter Steuerberater – die zu offenbarenden Daten ohne-

hin bereits bekannt, ist das Steuergeheimnis nicht verletzt und es bestehen keine Beschränkungen (vgl. Landgericht Münster, Beschluss vom 07.11.2012, 7 Qs 68/12). Gleiches gilt bei einem Durchsuchungsbeschluss gegen ein Unternehmen nach § 103 StPO, soweit es um unternehmensbezogene Steuern aus Steuerstraftaten von Mitarbeitern geht. Auch in diesem Fall gelten die zu offenbarenden Daten über die Zurechnung von Wissen als bekannt. Im Übrigen ändert eine nach sorgfältiger Abwägung der Interessenslagen nur eingeschränkte Bekanntgabe der Gründe im Beschluss nichts daran, dass die ausführliche Begründung des Beschlusses nach § 103 StPO in der Ermittlungsakte umfassend und ohne jede Einschränkung dokumentiert sein muss.

In Zweifelsfällen wird der Berater des von einer Durchsuchung betroffenen Dritten nach Beendigung der Durchsuchungsmaßnahme intensiv prüfen, ob eine Beschwerde eingelegt wird, um eine Feststellung der Rechtswidrigkeit der Maßnahme wegen fehlender Konkretisierung anzustreben. Ist der Beschluss knapp oder gar nicht begründet, sollte für den Fall einer Beschwerde ausdrücklich auch ein zusätzlicher Antrag auf Übersendung der vollständigen Gründe gestellt werden, die sich aus der Ermittlungsakte aufgrund der umfassenden Dokumentationspflicht ergeben müssen. Dieser Antrag auf Übersendung der ausführlichen Begründung kann unmittelbar auf Art. 19 Abs. 4, 103 Abs. 1 GG gestützt werden.

Ob eine (nicht fristgebundene) Beschwerde eingelegt wird oder nicht, ist letztlich eine Frage der Gesamtstrategie. Dies gilt nicht nur für den Dritten, sondern auch für den Beschuldigten. Eine Beschwerde, die das Klima für möglicherweise zweckmäßige Gespräche mit den Ermittlern belastet oder den Fortgang der Ermittlungen erschwert, kann unter Umständen mehr schaden als nützen. In anderen Fällen kann die Beschwerde eine schnelle Chance auf (Teil-)Akteneinsicht eröffnen oder strategisch dazu dienen, sich wehrhaft zu zeigen und gravierende Grenzverletzungen im Verfahren mit disziplinierender Wirkung für zukünftige Maßnahmen zu rügen. Alles eine strategische Frage des Einzelfalls, die mit Sorgfalt allein im Interesse des jeweils betroffenen Mandanten zu entscheiden ist.

2 Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 22.03.2024 – 3 K 2389/21: Strafverteidigungskosten eines ehemaligen Syndikusanwaltes können bei Vorliegen eines beruflichen Veranlassungszusammenhangs als (nachträgliche) Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit steuerlich berücksichtigt werden.

Sachverhalt:

Der Kläger ist Rechtsanwalt und erzielte Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit als ehemaliger Geschäftsführer sowie Syndikusanwalt bei verschiedenen Gesellschaften der X-AG. Die X-AG erstattete 2012 gegen ihn und weitere leitende Personen des Konzerns eine Strafanzeige.

Ausgangspunkt der strafrechtlichen Vorwürfe war der Verdacht gegen den Kläger, sich auf Veranlassung eines Mitgeschäftsführers an für den Konzern nachteiligen Geschäften beteiligt und dafür Bestechungsgelder angenommen zu haben. Daraufhin ermittelte die Staatsanwaltschaft gegen den Kläger wegen des Verdachts der Beihilfe zur Untreue und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr. Der Kläger mandatierte für seine Verteidigung eine Rechtsanwaltskanzlei.

Das Ermittlungsverfahren wurde 2019 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Für seine Strafverteidigung wendete der Kläger im Streitjahr 2019 insgesamt 67.176 € auf.

Das Finanzamt verweigerte hierfür den Werbungskostenabzug. Ein beruflicher Veranlassungszusammenhang fehle, weil die nichtselbständige Tätigkeit des Klägers lediglich die Gelegenheit zur Tatausführung gegeben hätte. Der Kläger argumentierte im Einspruchs- und Klageverfahren, dass die Straftaten ihm nicht nur bei Gelegenheit, sondern gerade in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeiten als Geschäftsführer und Chefsyndikus vorgeworfen worden seien. Die Kosten seien deshalb durch sein berufliches Verhalten veranlasst gewesen. Die Klage hatte Erfolg. Ob die zugelassene Revision eingelegt wurde, ist nicht bekannt.

Entscheidungsgründe:

Zunächst wiesen die Finanzrichter im Urteil auf die bekannten Grundsätze für den Werbungskostenabzug hin: Werbungskosten, nämlich Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG, liegen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG) vor, wenn sie durch den Beruf veranlasst sind. Hierfür

muss ein objektiver Zusammenhang mit dem Beruf bestehen und die Aufwendungen subjektiv zur Förderung des Berufs getätigt werden. Werbungskosten setzen stets einen objektiven Zusammenhang mit der Berufstätigkeit voraus, während die subjektive Absicht kein in jedem Fall notwendiges Merkmal des Werbungskostenbegriffs ist.

Die Aufwendungen müssen zu einer Einkunftsart in einem steuerrechtlich anzuerkennenden wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Ob ein solcher besteht, richtet sich nach der wertenden Beurteilung des die betreffenden Aufwendungen auslösenden Moments und der Zuweisung dieses Bestimmungsgrundes zur einkommensteuerlich relevanten Erwerbssphäre.

Diese Grundsätze gelten auch für nachträgliche Werbungskosten, die entstehen können, wenn der Arbeitnehmer nach Beendigung des Dienstverhältnisses Aufwendungen im Zusammenhang mit diesem erbringen muss. In diesem Fall muss bereits zu dem Zeitpunkt, in dem der Grund für die Aufwendungen gelegt wird, der berufliche Zusammenhang bestehen.

Speziell zum Abzug von Strafverteidigungskosten bezogen sich die Finanzrichter auf die bisherige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und entwickelten diese fort. Verteidigungskosten seien als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst sei. Das sei der Fall, wenn die dem Steuerpflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung – und nicht nur bei Gelegenheit – der beruflichen Tätigkeit begangen worden sei.

Auch eine „in Ausübung der beruflichen Tätigkeit“ begangene Tat könne allerdings keinen Veranlassungszusammenhang der Strafverteidigungskosten mit den Einkünften begründen, wenn die Handlungen nicht im Rahmen der beruflichen Aufgabenerfüllung liegen oder ein beruflicher Veranlassungszu-

sammenhang durch einen überlagernden privaten Veranlassungszusammenhang ausgeschlossen werde. Letzteres liege insbesondere vor, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich schädigen wolle oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert habe, wenn also das Verhalten des Arbeitnehmers von privaten Gründen getragen worden sei. Allerdings genüge insoweit zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs allein der erhobene Tatvorwurf ohne Nachweis nicht, wenn dem Steuerpflichtigen Untreue bzw. Beihilfe zur Untreue vorgeworfen worden seien.

Allein der erhobene Vorwurf eines Schädigungsvorsatzes zu Lasten des Arbeitgebers und die Behauptung einer Bereicherung rechtfertige noch nicht die Annahme einer privaten Mitveranlassung der Strafverteidigungskosten. Bei einem strafrechtlichen Untreuevorwurf, bei dem das vorgeworfene Verhalten unmittelbar die Berufsausübung betreffe, genüge eine



typisierende, hinsichtlich einer etwaigen Überlagerung der Strafverteidigungskosten durch private Gründe allein am Tatvorwurf orientierte Prüfung nicht. Auch wenn es nach der Rechtsprechung für die steuerliche Beurteilung von Strafverteidigungskosten nicht darauf ankomme, ob der Tatvorwurf zu Recht erhoben wurde, habe der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung bei der Untreue und der Beihilfe zur Untreue bereits dahingehend eingeschränkt, dass der Tatvorwurf allein nicht zum Ausschluss des Werbungskostenabzugs ausreiche.

Diese differenzierte Ansicht trage im Rahmen der Veranlassungsprüfung der gebotenen wertenden Beurteilung des die Strafverteidigungskosten auslösenden Moments Rechnung. Beziehe sich der Tatvorwurf der Untreue auf vermeintliche Verhaltensweisen, die ihrer Art nach unmittelbar der konkreten Berufsausübung des Steuerpflichtigen zuzuordnen seien, sei der Anlass für die Strafverteidigung so eng mit der beruflichen Sphäre des Steuerpflichtigen verknüpft, dass allein der subjektiv erhobene Vorwurf einer mit diesem Verhalten gewollten Schädigung des Arbeitgebers oder einer Eigen- oder Fremdbereicherung nicht

geeignet sein könne, den wesentlichen objektiven Bezug der Strafverteidigung zur Berufssphäre zu überlagern.

Von einer die berufliche Veranlassung überlagernden privaten Veranlassung könne nur ausgegangen werden, wenn der Vorwurf zutreffe und sich die dem Beschuldigten vorgeworfene Verhaltensweise damit tatsächlich als maßgeblich von privaten Beweggründen getragen erweise. Die Tathandlung könne in diesem Fall nicht als im Rahmen der beruflichen Zielvorstellungen des Arbeitnehmers liegend angesehen werden. Ohne Tatnachweis führe die enge Anknüpfung des Tatvorwurfs an die berufliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen hingegen zur Abzugsfähigkeit der Strafverteidigungskosten als Werbungskosten.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung des Finanzgerichtes Düsseldorf ist für beschuldigte Steuerpflichtige positiv, da sie zu einer Erweiterung des Werbungskostenabzuges für Strafverteidigerkosten zumindest in Untreuefällen führt. Aufgrund der bisherigen Rechtsprechung, dass es für die Beurteilung des beruflichen Veranlassungszusammenhangs nicht darauf

ankomme, ob ein Tatvorwurf berechtigt erhoben oder ein Verfahren wie im vorliegenden Sachverhalt mangels Tatverdacht eingestellt worden sei, musste bislang auch bei erhobenen Untreuevorwürfen damit gerechnet werden, dass der Werbungskostenabzug für die Verteidigungskosten nicht anerkannt wurde. Mit der vorliegenden Entscheidung lässt sich in diesen Fällen bei einem fehlenden Tatnachweis im Strafverfahren ein Werbungskostenabzug fundiert begründen.

Die im Urteil entwickelte Argumentation lässt sich zudem auf andere Straftatbestände übertragen, die einen objektiven Bezug zur Berufssphäre erkennen lassen, auch wenn die Begehung nicht im Interesse des Arbeitgebers liegt (wie beispielsweise bei Betrugsvorwürfen im Rahmen der Dienstaussübung). In diesen Fällen lässt sich mit der vorliegenden Entscheidung ebenfalls argumentieren, dass der subjektiv erhobene Vorwurf nicht ausreiche, um die berufliche Veranlassung zu überlagern.

Losgelöst von der ertragsteuerlichen Prüfung ist hinsichtlich des Vorsteuerabzugs aus Strafverteidigerrechnungen zu berücksichtigen, dass Anwaltsdienstleistungen, deren Zweck darin besteht, straf-



rechtliche Sanktionen gegen natürliche Personen zu vermeiden, keinen Anspruch auf Vorsteuerabzug eröffnen (vgl. BFH, Urteil vom 11.04.2013, V R 29/10). Hierauf sollte der Berater vorsorglich hinweisen, wenn er Kenntnis von laufenden Strafverfahren und Anwaltsrechnungen in der Buchführung erhält.

Ungeklärt ist in der Rechtsprechung bislang die Frage, ob ein Vorsteuerabzug für die Inanspruchnahme der Verteidigung eines Unternehmens zur Abwehr einer Geldbuße nach § 30 OWiG oder einer Vermögensabschöpfungsmaßnahme ebenfalls ausgeschlossen ist. Da diese Konsequenzen im Strafverfahren

anders als die sonstigen strafrechtlichen Sanktionen auch die juristische Person treffen können, lässt sich in diesen Fällen mit Unternehmensbezug ein Vorsteuerabzug mit guten Argumenten begründen. Die vertretene Rechtsansicht sollte vorsorglich bei Abgabe der Erklärung im Freitextfeld transparent gemacht werden.

3 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.08.2023 – 1 StR 125/23: Bei der Blankettstrafnorm des § 370 AO, die erst zusammen mit den sie ausfüllenden steuerrechtlichen Vorschriften die maßgebliche Strafvorschrift der Steuerhinterziehung bildet, muss sich aus den Feststellungen im Strafurteil ergeben, welches steuerlich erhebliche Verhalten im Rahmen der jeweiligen Abgabensart zu einer Steuerverkürzung geführt hat.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte über einen Onlinehandel (teilweise verschreibungspflichtige) Arznei- und Potenzmittel vertrieben. Dabei verstieß er gegen die Apothekenpflicht und gab in den Jahren 2017 bis 2020 keine Steuererklärungen ab. Das Landgericht verurteilte ihn u.a. wegen Steuerhinterziehung in 32 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und neun Monaten. Gleichzeitig ordnete es die Einziehung des Wertes von Taterträgen in Höhe von 3,6 Mio. € an.

Die Urteilsfeststellungen enthielten keine Feststellungen dazu, dass der Angeklagte ausschließlich an private Kunden in Deutschland verkauft und geliefert hatte. Es war in Anbetracht der festgestellten Handelsvolumen nicht auszuschließen, dass die Lieferschwelle des § 3c Abs. 3 S. 1 und 2 Nr. 1 UStG in der Fassung vom 21.02.2005 in einem anderen Mitgliedsstaat der EU jeweils überschritten wurde. Die Revision des Angeklagten war teilweise erfolgreich.

Entscheidungsgründe:

Nach § 267 Abs. 1 S. 1 StPO müssen die Urteilsgründe alle äußeren und inneren Tatsachen so vollständig angeben, dass darin die Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes erkannt werden kann. Es muss sich aus den Feststellungen des Strafurteils ergeben, welches steuerlich erhebliche Verhalten im Rahmen der jeweiligen Abgabensart zu einer konkreten Steuerverkürzung geführt hat.

Im Strafurteil durfte für die Verurteilung wegen des Tatvorwurfs der Hinterziehung deutscher Umsatzsteuer bei der Lieferung von Gegenständen an private Endabnehmer nicht offengelassen werden, in welchem Umfang nicht erklärte

Umsätze ggf. im EU-Ausland steuerbar gewesen wären. In Anbetracht der festgestellten Handelsvolumen war aus Sicht der Strafrichter nicht auszuschließen, dass die länderspezifische Lieferschwelle des § 3c Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 1 UStG i. d. F. vom 21.02.2005 in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union jeweils überschritten wurde. Dies lasse die Möglichkeit offen, dass die dortige Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen und im Bestimmungsland abzuführen gewesen wäre. Wegen dieser Unvollständigkeit der Urteilsfeststellungen war das Urteil aufzuheben.

Praxishinweis:

Kommt es wie im vorliegenden Fall zu einer den Beschuldigten erheblich belastenden Verurteilung im Strafverfahren, sollten die schriftlichen Urteilsgründe von Verteidigung und Steuerberatung gemeinsam intensiv auf die zutreffende Anwendung des materiellen Steuerrechts überprüft werden. Das Landgericht hatte vorliegend die Möglichkeit der ausländischen Steuerbarkeit der Umsätze mit den jeweiligen steuerlichen Auswirkungen schlicht übersehen, den Sachverhalt nicht aufgeklärt und deshalb hierzu im schriftlichen Urteil auch keine Feststellungen getroffen. Im vorliegenden Fall bedeutete das für die Revision einen „Volltreffer“. Da aufgrund dieses Fehlers nicht auszuschließen war, dass eine Steuerbarkeit von Umsätzen im Inland möglicherweise (teilweise) ausscheiden könnte, musste die Verurteilung wegen Hinterziehung von Umsatzsteuer aufgehoben werden.

Die unterlassene Erklärung von Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat, in dem die länderspezifische Lie-

ferschwelle des § 3c Abs. 3 Satz 1 und 2 Nr. 2 UStG a.F. (seit dem 01.07.2021 neuer, einheitlicher Schwellenwert von 10.000 € netto europaweit für alle Umsätze gem. § 3a Abs. 5 Satz 2 UStG sowie für innergemeinschaftliche Fernverkäufe) überschritten wurde, stellt zwar ebenfalls eine Straftat dar (gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 6 S. 2, Abs. 7 AO). Diese war aber wegen des unterschiedlichen Erklärungsadressaten nicht angeklagt und nicht im vorliegenden Verfahren erfasst.

Auch wenn im vorliegenden Fall die Revision erfolgreich war, sollte hierauf im Steuerstrafverfahren strategisch nie gesetzt werden. Denn das Revisionsrecht zeichnet sich im Strafrecht grundsätzlich durch niedrige Erfolgsquoten aus. Knapp Dreiviertel der Revisionen zum Bundesgerichtshof wurden im Jahr 2022 als offensichtlich unbegründet verworfen und nur in 3,2 % der Fälle wurde das Urteil auf die Revision vollständig aufgehoben. 

Autorin:

Dr. Barbara Bischoff ist Mitglied im Steuerrechtsausschuss und Fachanwältin für Strafrecht/Partnerin in der mit 8 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Münster und Hamm.

48143 Münster,
Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;

59071 Hamm,
Am Pulverschoppen 17,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;

bischoff@minoggio.de · www.minoggio.de